EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

10.5.2005 PE 357.861v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 8-42

Entwurf eines Berichts **(PE 355.598v01-00)**
Antoine Duquesne
Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere in Bezug auf schwerwiegende Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen

Initiative des Königreichs Schweden (10215/2004 – C6-0153/2004 – 2004/0812(CNS))

Vom Königreich Schweden vorgeschlagener Text	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Charlotte Cederschiöld

Änderungsantrag 8
Erwägung 1

(1) Eines der Hauptziele der Union besteht darin, ihren Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten.	(1) Eines der Hauptziele der Union besteht darin, ihren Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit ***bei gleichzeitiger Anerkennung ihrer Privatsphäre*** zu bieten.

Or. sv

Änderungsantrag von Charlotte Cederschiöld

Änderungsantrag 9
Erwägung 4

(4) Vor allem in einem Raum, in dem die Kontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft wurden, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Strafverfolgungsbehörden rechtzeitig Zugang zu genauen und aktuellen Informationen und Erkenntnissen haben, damit sie Straftaten oder kriminelle Aktivitäten erfolgreich aufdecken und verhüten sowie die diesbezüglichen Ermittlungen durchführen können. Da Terroristen und andere Schwerverbrecher ihre Handlungen verdeckt ausführen***, müssen sie überwacht werden,*** und Informationen über mutmaßliche Terroristen ***müssen besonders schnell*** ausgetauscht werden.	(4) Vor allem in einem Raum, in dem die Kontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft wurden, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Strafverfolgungsbehörden rechtzeitig Zugang zu genauen und aktuellen Informationen und Erkenntnissen haben, damit sie Straftaten oder kriminelle Aktivitäten erfolgreich aufdecken und verhüten sowie die diesbezüglichen Ermittlungen durchführen können. ***Auch wenn*** Terroristen und andere Schwerverbrecher ihre Handlungen verdeckt ausführen und Informationen über mutmaßliche Terroristen ausgetauscht werden ***müssen, gibt es keinen Grund, die Grundrechte oder die gemeinschaftlichen Rechtsgrundlagen zu opfern***.

Or. sv

Änderungsantrag von Charlotte Cederschiöld

Änderungsantrag 10
Erwägung 6

(6) Derzeit wird ein wirksamer und rascher Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden durch förmliche Verfahren, Verwaltungsstrukturen und rechtliche Hindernisse ernsthaft in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beeinträchtigt; dieser Zustand ist ***unannehmbar für die Bürger der Europäischen Union, die*** größere Sicherheit und eine wirksamere Strafverfolgung – unter Beachtung der Menschenrechte – ***fordern***.	(6) Derzeit wird ein wirksamer und rascher Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden durch förmliche Verfahren, Verwaltungsstrukturen und rechtliche Hindernisse ernsthaft in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beeinträchtigt; dieser Zustand ***muss jedoch*** unter Beachtung der Menschenrechte ***insbesondere von Artikel 8 der Europäischen Konvention zu Menschenrechten und der Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte ausgewogen werden gegenüber dem Wunsch nach*** größere Sicherheit und eine wirksamere Strafverfolgung.

Or. sv

Änderungsantrag von Johannes Voggenhuber

Änderungsantrag 11
Erwägung 8 a (neu)

(8a) Der Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol und Eurojust funktioniert nicht zufriedenstellend. Dies ist auf einen Mangel an Vertrauen unter den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zurückzuführen, der vor allem verursacht wird durch:

– beträchtliche Unterschiede zwischen dem Strafrecht und den Strafrechtsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten,

– Beschränkungen der Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,

– das Fehlen einer angemessenen parlamentarischen Kontrolle,

– unzureichende Garantien in Bezug auf den Datenschutz,

– die mangelhafte Transparenz des Entscheidungsprozesses,

Or. en

Änderungsantrag von Antoine Duquesne

Änderungsantrag 12
Erwägung 9 a (neu)

(9a) Eine gemeinsame Kontrollinstanz, die für den Schutz personenbezogener Daten zuständig ist, sollte im Rahmen der dritten Säule eingerichtet werden und ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen; unter Berücksichtigung dieser spezifischen Rolle sollte sie die Europäischen Institutionen beraten und insbesondere zu der einheitlichen

Anwendung der gemäß des vorliegenden Rahmenbeschlusses verabschiedeten nationalen Bestimmungen beitragen.

Or. fr

Begründung

Ainsi que l'auteur des présents amendements le souligne dans le Projet de Recommandation à l'intention du Conseil européen, du Conseil et de la Commission sur l'échange d'informations et la coopération concernant les infractions terroristes qu'il présente par ailleurs (Doc. 2004/0069(CNS)), l'objectif poursuivi par la présente proposition, en l'espèce l'amélioration et la simplification de l'échange d'informations en matière de lutte contre le terrorisme, doit aller de pair avec la mise en place de garanties minimales harmonisées en matière de protection des données dans le cadre du troisième pilier, notamment en ce qui concerne l'accès aux données par les personnes concernées.

En effet, il apparaît clairement aujourd'hui que la multiplicité des dispositions susceptibles d'être appliquées en matière de protection des données représente un facteur non négligeable de confusion. Cette confusion, en raison des craintes qu'elle peut engendrer quant à l'usage qui pourrait être fait des données communiquées, aboutit régulièrement dans la pratique à freiner l'échange d'informations et de renseignements, pourtant essentiel à l'accomplissement par les services de police de leurs tâches de prévention, de recherche et de répression en matière d'infractions terroristes.

Depuis longtemps le Parlement exprime ses préoccupations face aux dérives de la lutte antiterroriste et sur la nécessité de définir des standards communs pour la protection des données dans le troisième pilier. Il est temps à présent d'arrêter de reporter ces décisions et d'envoyer un signal fort au Conseil et à la Commission. Davantage d'efficacité ne sera pas possible sans davantage de clarté dans les principes régissant la protection des données : en définissant un certain nombre de principes communs, susceptibles d'être appliqués par tous, on créera les conditions adéquates pour favoriser l'échange d'informations entre services répressifs.

Le Parlement européen dispose ici d'un choix entre deux attitudes : soit il attend simplement que le Conseil ou la Commission prenne une initiative, soit il se montre proactif et tire pleinement profit du rôle consultatif qui lui est dévolu en la matière, en prenant l'initiative, au départ des textes qui sont soumis à son avis, de jeter les bases de ce qui pourrait être le futur instrument unique de l'Union en matière de protection des données individuelles.

L'auteur des présents amendements entend s'inscrire résolument dans cette seconde optique. Le moment lui paraît en effet être venu d'être proactif en la matière pour introduire plus de cohérence dans l'usage de dispositifs de plus en plus nombreux et afin de préciser clairement le haut niveau d'exigence démocratique requis.

Toutes les autorités de contrôles communes chargées de la protection des données se sont réunies fin avril à Cracovie afin de se mettre d'accord sur une série de principes de base devant régir la protection des données dans le troisième pilier. Ce sont ces principes qui sont

repris dans les amendements du rapporteur. On peut espérer d'une part que la Commission présente rapidement des propositions de décision-cadre et que le Conseil engage un dialogue avec le Parlement à ce sujet.

En synthèse, le rapporteur propose donc ici une approche dynamique et ambitieuse, où le Parlement définit lui-même et inscrit dans le texte des propositions soumises à son examen les principes fondamentaux qui devraient régir la protection des données dans le troisième pilier.

Änderungsantrag von Charlotte Cederschiöld

Änderungsantrag 13
Erwägung 9

(9) Die Mitgliedstaaten müssen bei ihren gemeinsamen Bemühungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität ein angemessenes Gleichgewicht zwischen einer schnellen und effizienten Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und anerkannten Grundsätzen und Regeln bezüglich Datenschutz, Grundfreiheiten, Menschenrechten und individuellen Freiheiten anstreben***; mit dem vorliegenden Text wird dieses Gleichgewicht erreicht***.	(9) Die Mitgliedstaaten müssen bei ihren gemeinsamen Bemühungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität ein angemessenes Gleichgewicht zwischen einer schnellen und effizienten Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und anerkannten Grundsätzen und Regeln bezüglich Datenschutz, Grundfreiheiten, Menschenrechten und individuellen Freiheiten anstreben.

Or. sv

Änderungsantrag von Charlotte Cederschiöld

Änderungsantrag 14
Erwägung 12

(12) Die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses verarbeiteten personenbezogenen Daten ***werden gemäß den Grundsätzen*** d***es Übereinkommens*** des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ***geschützt*** werden.	(12) Die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses verarbeiteten personenbezogenen Daten ***müssen stärker geschützt werden , als es mit dem Übereinkommen*** des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ***gegeben ist***.

Or. sv

Änderungsantrag von Antoine Duquesne

Änderungsantrag 15
Erwägung 12

(12) Die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses verarbeiteten personenbezogenen Daten werden gemäß ***den Grundsätzen des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten*** geschützt werden.	(12) Die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses verarbeiteten personenbezogenen Daten werden gemäß ***den gemeinsamen Normen der Europäischen Union für den Schutz personenbezogener Daten, unter der Kontrolle der gemeinsamen Kontrollinstanz, der der Schutz personenbezogener Daten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen obliegt,*** geschützt werden.

Or. fr

Änderungsantrag von Johannes Voggenhuber

Änderungsantrag 16
Erwägung 12

(12) ***Die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses verarbeiteten personenbezogenen Daten werden gemäß den Grundsätzen des Übereinkommens*** des Europarates vom 28. Januar 1981 zum ***Schutz des Menschen*** bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ***geschützt werden***.	(12) ***In diesem Rahmenbeschluss findet mutatis mutandis dasselbe Ausmaß an Datenschutz Anwendung wie es im Rahmen der ersten Säule durch die Richtlinie 95/46/EG geboten wird, und die in dem Übereinkommen*** des Europarates vom 28. Januar 1981 zum ***Schutze der Personen*** bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ***enthaltenen Grundsätze finden Achtung***.

Or. en

Änderungsantrag von Charlotte Cederschiöld

Änderungsantrag 17
Artikel 1 Absatz 2

(2) Dieser Rahmenbeschluss ***verpflichtet*** die Mitgliedstaaten ***nicht*** dazu, Informationen	(2) Dieser Rahmenbeschluss ***verfolgt nicht das Ziel*** die Mitgliedstaaten dazu ***zu***

und Erkenntnisse ***mit dem ausschließlichen Ziel*** zu sammeln und zu speichern, ***sie*** den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten bereitzustellen.	***verpflichten***, Informationen und Erkenntnisse zu sammeln und zu speichern***. Es müssen jedoch Möglichkeiten gefunden werden, um diese Informationen*** den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten bereitzustellen.

Or. sv

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 18
Artikel 3

Ein Austausch von Informationen und Erkenntnissen nach diesem Rahmenbeschluss kann bezüglich Straftaten erfolgen, die nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens 12 Monaten bedroht sind. Die Mitgliedstaaten können bilateral vereinbaren, dass die gemäß diesem Rahmenbeschluss anwendbaren Verfahren in einem breiteren Rahmen anzuwenden sind.	Ein Austausch von Informationen und Erkenntnissen nach diesem Rahmenbeschluss kann bezüglich Straftaten erfolgen, die nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ***im Mindestmaß von einem Jahr oder*** im Höchstmaß von mindestens ***drei Jahren*** bedroht sind. Die Mitgliedstaaten können bilateral vereinbaren, dass die gemäß diesem Rahmenbeschluss anwendbaren Verfahren in einem breiteren Rahmen anzuwenden sind.

Or. de

Begründung

Art. 1 des Rahmenbeschlusses bestimmt als Anwendungsbereich den Datenaustausch über schweren Straftaten. Die Beschränkung auf "schwere Straftaten" wird durch den bisherigen Strafrahmen nicht erreicht, da einem "Höchstmaß von mindestens 12 Monaten" nahezu alle Straftatbestände unterfallen. Die vorgeschlagene Regelung erfasst sowohl Verbrechen als auch Vergehen, die von den nationalen Gesetzgebern mit einer erheblichen Höchststrafe bedroht werden.

Änderungsantrag von Charlotte Cederschiöld

Änderungsantrag 19
Artikel 3

Ein Austausch von Informationen und Erkenntnissen nach diesem Rahmenbeschluss kann bezüglich Straftaten erfolgen, die nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens ***12 Monaten*** bedroht sind. Die Mitgliedstaaten können bilateral vereinbaren, dass die gemäß diesem Rahmenbeschluss anwendbaren Verfahren in einem breiteren Rahmen anzuwenden sind.	Ein Austausch von Informationen und Erkenntnissen nach diesem Rahmenbeschluss kann bezüglich Straftaten erfolgen, die nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens ***24 Monaten*** bedroht sind. Die Mitgliedstaaten können bilateral vereinbaren, dass die gemäß diesem Rahmenbeschluss anwendbaren Verfahren in einem breiteren Rahmen anzuwenden sind.

Or. sv

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 20
Artikel 4 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Zurverfügungstellung von Informationen und Erkenntnissen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten Bedingungen gelten, die ***nicht strenger als die Bedingungen sind***, die auf nationaler Ebene für die Zurverfügungstellung und Anforderung von Informationen und Erkenntnissen gelten.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Zurverfügungstellung von Informationen und Erkenntnissen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten Bedingungen gelten, die ***denen entsprechen***, die auf nationaler Ebene für die Zurverfügungstellung und Anforderung von Informationen und Erkenntnissen gelten.

Or. de

Begründung

Die Bedingungen über die Zurverfügungstellung von Informationen und Erkenntnissen dürfen weder strenger noch geringer sein als die Bedingungen, die für nationale Behörden gelten.

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 21
Artikel 4 a Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

sie über geeignete Verfahren verfügen, um innerhalb von höchstens 12 Stunden auf Ersuchen um Informationen und Erkenntnisse antworten zu können, ***sofern der ersuchende Staat angibt, dass er eine strafrechtliche Ermittlung oder polizeiliche Intelligence-Arbeit bezüglich der folgenden Straftaten, wie sie im Recht des ersuchenden Staats definiert sind, durchführt:***

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,

- Terrorismus,

- Menschenhandel,

- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,

- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,

- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,

- Korruption,

- Betrugsdelikte, einschließlich des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,

- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,

- Geldfälschung einschließlich der Euro-Fälschung,

- Cyberkriminalität,

- Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,

- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,

- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,

- illegaler Handel mit Organen und

sie über geeignete Verfahren verfügen, um innerhalb ***der geforderten Frist*** auf Ersuchen um Informationen und Erkenntnisse antworten zu können.

menschlichem Gewebe,

- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,

- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,

- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,

- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,

- Betrug,

- Erpressung und Schutzgelderpressung,

- Nachahmung und Produktpiraterie,

- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,

- Fälschung von Zahlungsmitteln,

- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,

- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,

- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,

- Vergewaltigung,

- Brandstiftung,

- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,

- Flugzeug-/Schiffsentführung,

- Sabotage,

- gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verstoßende Verhaltensweise, einschließlich Verstößen gegen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und des Gefahrgutrechts,

- Warenschmuggel,

- Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum,

- Gewaltandrohung oder Gewalt gegen Personen und Sachen, insbesondere Gewalttätigkeit bei Sportveranstaltungen oder internationalen Veranstaltungen wie

Tagungen des Europäischen Rates,

- Folter.

Gibt der ersuchende Staat an, dass er die Informationen schneller erhalten möchte, so bemüht der ersuchte Staat sich nach Kräften, dem Ersuchen rasch zu entsprechen.

Or. de

Begründung

Die Einführung einer allgemein gültigen 12 Stunden Frist für die Übermittlung von Informationen und Erkenntnissen zu bestimmten Delikten wird den Erfordernissen der Ermittlungsarbeiten nicht Rechnung tragen. Nur die ermittelnde Behörde kann tatsächlich beurteilen, wie schnell sie die angefragten Daten benötigt. Dies ist bereits in Art. 4a Abs. 1 geregelt.

Änderungsantrag von Charlotte Cederschiöld

Änderungsantrag 22
Artikel 5 Absatz 1

(1) Um Informationen und Erkenntnisse kann ersucht werden zum Zwecke der Aufdeckung und Verhütung einer Straftat oder einer kriminellen Aktivität in Verbindung mit den in Artikel 3 genannten Straftaten sowie der diesbezüglichen Ermittlungen, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass sachdienliche Informationen und Erkenntnisse in anderen Mitgliedstaaten verfügbar sind.	(1) Um Informationen und Erkenntnisse kann ersucht werden zum Zwecke der Aufdeckung und Verhütung einer Straftat oder einer kriminellen Aktivität in Verbindung mit den in Artikel 3 genannten Straftaten sowie der diesbezüglichen Ermittlungen, sofern ***besonderer*** Grund zu der Annahme besteht, dass sachdienliche Informationen und Erkenntnisse in anderen Mitgliedstaaten verfügbar sind ***und wenn der Zugang zu diesen in Übereinstimmung steht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union***.

Or. sv

Änderungsantrag von Charlotte Cederschiöld

Änderungsantrag 23

Artikel 5 Absatz 3 a (neu)

(3a) Der Informationen bereitstellende Staat hat das Recht, mit dem Verweis auf die Menschenrechte oder nationales Recht die Übermittlung von Informationen unter Bezugnahme auf Artikel 8 der Europäischen Konvention zu Menschenrechten und der Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte und wenn dies mit Hinweis auf die Achtung der Privatsphäre physischer Personen oder dem Schutz von Betriebsgeheimnissen begründet ist, zu verweigern.

Or. sv

Begründung

Es ist eine Form eines Sicherheitsventils erforderlich.

Änderungsantrag von Charlotte Cederschiöld

Änderungsantrag 24
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a

a) verdächtigt werden, eine Straftat oder eine kriminelle Aktivität in Verbindung mit den in Artikel 3 genannten Straftaten begangen oder daran teilgenommen zu haben, oder	a) ***offensichtlich begründet*** verdächtigt werden, eine Straftat oder eine kriminelle Aktivität in Verbindung mit den in Artikel 3 genannten Straftaten begangen oder daran teilgenommen zu haben, oder

Or. sv

Änderungsantrag von Charlotte Cederschiöld

Änderungsantrag 25
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b

b) nach polizeilichen Erkenntnissen ***oder anderen beweiserheblichen Umständen*** möglicherweise eine Straftat oder eine kriminelle Aktivität in Verbindung mit den in Artikel 3 genannten Straftaten begehen	b) nach polizeilichen Erkenntnissen möglicherweise eine Straftat oder eine kriminelle Aktivität in Verbindung mit den in Artikel 3 genannten Straftaten begehen oder daran teilnehmen ***werden***, oder

oder daran teilnehmen, oder

Or. sv

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 26
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c

c) nicht unter Buchstabe a oder b fallen, bei denen aber konkrete Gründe für die Annahme bestehen, dass ein Austausch von Informationen und Erkenntnissen als notwendiger Bestandteil einer strafrechtlichen Ermittlung oder polizeilicher Intelligence-Arbeit dazu beitragen könnte, eine Straftat oder eine kriminelle Aktivität in Verbindung mit den in Artikel 4a genannten Straftaten aufzudecken und zu verhüten sowie die diesbezüglichen Ermittlungen durchzuführen.	***entfällt***

Or. de

Begründung

Unterabsätze a und b regeln den Datenaustausch über Personen wegen der Täterschaft oder Teilnahme an einer geplanten oder durchgeführten schweren Straftaten. Unterabsatz c erfasst daher nur noch unbeteiligte Dritte, gegen die kein strafrechtlich relevanter Vorwurf besteht. Der Austausch von Daten dieser Personen ist nicht akzeptabel.

Änderungsantrag von Charlotte Cederschiöld

Änderungsantrag 27
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c

c) nicht unter Buchstabe a oder b fallen, bei denen aber konkrete Gründe für die Annahme bestehen, dass ein Austausch von Informationen und Erkenntnissen als notwendiger Bestandteil einer strafrechtlichen Ermittlung oder polizeilicher Intelligence-Arbeit dazu beitragen könnte, eine Straftat oder eine	c) nicht unter Buchstabe a oder b fallen, bei denen aber ***besondere*** konkrete Gründe für die Annahme bestehen, dass ein Austausch von Informationen und Erkenntnissen als notwendiger Bestandteil einer strafrechtlichen Ermittlung oder polizeilicher Intelligence-Arbeit dazu beitragen könnte, eine Straftat oder eine

kriminelle Aktivität in Verbindung mit den in Artikel 4a genannten Straftaten aufzudecken und zu verhüten sowie die diesbezüglichen Ermittlungen durchzuführen.	kriminelle Aktivität in Verbindung mit den in Artikel 4a genannten Straftaten aufzudecken und zu verhüten sowie die diesbezüglichen Ermittlungen durchzuführen.

Or. sv

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 28
Artikel 6 Absatz 2

(2) Ein Austausch von Informationen und Erkenntnissen kann ferner im Hinblick auf die Identifizierung von Personen, die unter die Kategorien nach Absatz 1 Buchstaben a bis c fallen, stattfinden.	(2) Ein Austausch von Informationen und Erkenntnissen kann ferner im Hinblick auf die Identifizierung von Personen, die unter die Kategorien nach Absatz 1 Buchstaben a ***und b*** fallen, stattfinden.

Or. de

Begründung

Folgeänderung zur Änderung des Artikel 6 Absatz 1c.

Änderungsantrag von Charlotte Cederschiöld

Änderungsantrag 29
Artikel 8 Absatz 1

(1) Unbeschadet des Artikels 11 Buchstaben a bis c stellen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten unaufgefordert Informationen und Erkenntnisse zur Verfügung, falls konkrete Gründe für die Annahme bestehen, dass diese Informationen und Erkenntnisse dazu beitragen könnten, Straftaten oder kriminelle Aktivitäten in Verbindung mit den in Artikel 4a genannten Straftaten aufzudecken und zu verhüten sowie die diesbezüglichen Ermittlungen durchzuführen.	(1) Unbeschadet des Artikels 11 Buchstaben a bis c stellen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten unaufgefordert Informationen und Erkenntnisse zur Verfügung, falls ***besondere*** konkrete Gründe für die Annahme bestehen, dass diese Informationen und Erkenntnisse dazu beitragen könnten, Straftaten oder kriminelle Aktivitäten in Verbindung mit den in Artikel 4a genannten Straftaten aufzudecken und zu verhüten sowie die diesbezüglichen Ermittlungen durchzuführen.

Or. sv

Änderungsantrag von Antoine Duquesne

Änderungsantrag 30
Artikel 9 Absatz 1

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die geltenden Datenschutzregeln und -normen, die bei der Benutzung der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Kommunikationswege anzuwenden sind, auch im Rahmen des in diesem Rahmenbeschluss vorgesehenen Verfahrens für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen angewandt werden.	(1) Jeder Mitgliedstaat stellt ***nach Maßgabe der in den Artikeln 9a und 9b festgeschriebenen Grundsätze*** sicher, dass die geltenden Datenschutzregeln und -normen, die bei der Benutzung der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Kommunikationswege anzuwenden sind, auch im Rahmen des in diesem Rahmenbeschluss vorgesehenen Verfahrens für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen angewandt werden.

Or. fr

Änderungsantrag von Johannes Voggenhuber

Änderungsantrag 31
Artikel 9 Absatz 1

(1) ***Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die geltenden Datenschutzregeln und -normen, die bei der Benutzung der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Kommunikationswege anzuwenden sind, auch im Rahmen des in diesem Rahmenbeschluss vorgesehenen Verfahrens für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen angewandt werden***.	(1) ***In diesem Rahmenbeschluss findet mutatis mutandis dasselbe Ausmaß an Datenschutz Anwendung wie es im Rahmen der ersten Säule durch die Richtlinie 95/46/EG geboten wird, und die in dem Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutze der Personen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten enthaltenen Grundsätze finden Achtung***.

Or. en

Änderungsantrag von Antoine Duquesne

Änderungsantrag 32
Artikel 9 Absätze 2, 3 und 4

(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass bei der Benutzung eines in Artikel 7 Absatz 2 genannten Kommunikationswegs im Rahmen des in diesem Rahmenbeschluss vorgesehenen vereinfachten Verfahrens für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen Datenschutznormen angewandt werden, die den in Absatz 1 genannten Normen entsprechen.	***entfällt***
(3) Informationen und Erkenntnisse, einschließlich personenbezogener Daten, die nach diesem Rahmenbeschluss zur Verfügung gestellt werden, können von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, denen sie bereitgestellt wurden, zu folgenden Zwecken verwendet werden:	
a) Verfahren, auf die dieser Rahmenbeschluss Anwendung findet;	
b) andere Strafverfolgungsverfahren, die in direktem Zusammenhang mit den unter Buchstabe a genannten Verfahren stehen;	
c) Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit;	
d) alle anderen Zwecke, einschließlich Strafverfolgung oder Verwaltungsverfahren, jedoch ausschließlich mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die die Informationen oder Erkenntnisse zur Verfügung gestellt hat.	
(4) Die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die Informationen und Erkenntnisse nach diesem Rahmenbeschluss zur Verfügung stellt, kann nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts dabei Bedingungen für die Verwendung der Informationen und Erkenntnisse durch die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die die Informationen und Erkenntnisse erhält, festlegen. Ferner können Bedingungen für die Mitteilung der Ergebnisse der	

strafrechtlichen Ermittlung oder der polizeilichen Intelligence-Arbeit, in deren Rahmen der Austausch von Informationen und Erkenntnissen stattgefunden hat, festgelegt werden. Die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die die Informationen und Erkenntnisse erhält, ist an diese Bedingungen gebunden.

Or. fr

Änderungsantrag von Charlotte Cederschiöld

Änderungsantrag 33
Artikel 9 Absatz 2 a (neu)

(2a) Informationen und Erkenntnisse, die nach diesem Rahmenbeschluss zur Verfügung gestellt werden, können nicht herangezogen werden, um andere Straftaten rechtlich zu verfolgen, als die wegen der die Informationen bereitgestellt wurden. Zusätzliche Informationen dürfen in keinem Fall bei der Strafverfolgung genutzt werden.

Or. sv

Begründung

Medlemsstaterna skall inte ha möjlighet att använda "överskottsinformation" för att lagföra hela andra typer av brott än de som informationen ursprungligen begärdes för, såsom svenska myndigheter för närvarande gör och accepterar.

Änderungsantrag von Charlotte Cederschiöld

Änderungsantrag 34
Artikel 9 Absatz 4

(4) Die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die Informationen und Erkenntnisse nach diesem Rahmenbeschluss zur Verfügung stellt, kann nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts dabei Bedingungen für die Verwendung der Informationen und	(4) Die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die Informationen und Erkenntnisse nach diesem Rahmenbeschluss zur Verfügung stellt, kann nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts dabei Bedingungen für die Verwendung der Informationen und

Erkenntnisse durch die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die die Informationen und Erkenntnisse erhält, festlegen. Ferner können Bedingungen für die Mitteilung der Ergebnisse der strafrechtlichen Ermittlung oder der polizeilichen Intelligence-Arbeit, in deren Rahmen der Austausch von Informationen und Erkenntnissen stattgefunden hat, festgelegt werden. Die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die die Informationen und Erkenntnisse erhält, ist an diese Bedingungen gebunden.	Erkenntnisse durch die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die die Informationen und Erkenntnisse erhält, festlegen. Ferner können Bedingungen für die Mitteilung der Ergebnisse der strafrechtlichen Ermittlung oder der polizeilichen Intelligence-Arbeit, in deren Rahmen der Austausch von Informationen und Erkenntnissen stattgefunden hat, festgelegt werden. Die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die die Informationen und Erkenntnisse erhält, ist an diese Bedingungen gebunden ***und ist verpflichtet, den Behörden, die Informationen bereitstellen, zu berichten, wozu die bereitgestellten Informationen genutzt wurden und welche Behörden diese erhalten haben***.

Or. sv

Änderungsantrag von Antoine Duquesne

Änderungsantrag 35
Artikel 9 a (neu)

Artikel 9a

Grundsätze für die Sammlung und Verarbeitung von Daten

(1) Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die gemäß des vorliegenden Rahmenbeschlusses ausgetauscht oder übermittelt werden, müssen

a) genau, angemessen und erheblich für den Zweck sein, zu dem sie erhoben und in der Folge weiterverarbeitet werden;

b) ausschließlich im Hinblick auf die Durchführung von Aufgaben erhoben und verarbeitet werden, die im Gesetz vorgesehen sind.

Daten zur rassischen oder ethnischen Herkunft, zu politischen, philosophischen oder religiösen Auffassungen oder

Überzeugungen und zum Privat- und Familienleben sowie Daten zu nicht verdächtigen Privatpersonen dürfen nur erhoben werden, wenn dies absolut notwendig ist.

(2) Die Integrität und Vertraulichkeit der gemäß des vorliegenden Rahmenbeschlusses übermittelten Daten wird in allen Phasen des Austausch- und Verarbeitungsprozesses gewährleistet.

Die Informationsquellen werden geschützt.

Or. fr

Änderungsantrag von Antoine Duquesne

Änderungsantrag 36
Artikel 9 b (neu)

Artikel 9b

Recht auf Zugang der betroffenen Person zu den Daten

Die von den erhobenen Daten betroffene Person muss

a) von der Existenz der sie betreffenden Daten unterrichtet werden, es sei denn es besteht ein schwerwiegendes Hindernis für die Erteilung dieser Information;

b) kostenlos ein Recht auf Zugang zu den sie betreffenden Daten und ein Recht auf Berichtigung ungenauer Daten haben, es sei denn durch einen derartigen Zugang könnten die Sicherheit oder öffentliche Ordnung oder die Rechte und Freiheiten Dritter untergraben oder laufende Ermittlungen behindert werden;

c) im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Daten im Lichte dieses Artikels kostenlos ein Recht auf Anwendung des Gesetzes im Hinblick auf seinen Vollzug und ggf. ein Recht auf Entschädigung haben, wenn gegen die in diesem Artikel dargelegten Grundsätze

verstoßen wurde.

Or. fr

Änderungsantrag von Antoine Duquesne

Änderungsantrag 37
Artikel 9 c (neu)

Artikel 9c

Gemeinsame Kontrollinstanz mit Zuständigkeit für den Schutz personenbezogener Daten

(1) Es wird eine gemeinsame Kontrollinstanz mit Zuständigkeit für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „die Instanz“) eingerichtet.

Die Instanz nimmt unabhängige Beratungsaufgaben wahr.

(2) Die Instanz setzt sich zusammen aus je einem von den Mitgliedstaaten benannten Vertreter der Aufsichtsbehörde bzw. -behörden, einem Vertreter der Behörde bzw. Behörden für die Institutionen, des Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Gemeinschaftseinrichtungen sowie einem Vertreter der Kommission.

Jedes Mitglied der Instanz wird von derjenigen Institution oder derjenigen Behörde bzw. denjenigen Behörden benannt, deren Vertreter es ist. Wenn ein Mitgliedstaat mehrere Aufsichtsbehörden eingerichtet hat, benennen diese einen gemeinsamen Vertreter. Dasselbe Verfahren gilt für die Behörden, die für die Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen eingerichtet wurden.

(3) Die Instanz beschließt mit der einfachen Mehrheit der Vertreter der Aufsichtsbehörden.

(4) Die Instanz wählt ihren Vorsitzenden. Die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Das Mandat ist

erneuerbar.

(5) Die Instanz wird von der Geschäftsstelle für die Gemeinsamen Kontrollinstanzen für den Datenschutz unterstützt, die durch den Beschluss des Rates vom 17. Oktober 2000 eingerichtet wurde.

Die Geschäftsstelle wird so bald wie möglich in die Kommission verlegt.

Or. fr

Änderungsantrag von Antoine Duquesne

Änderungsantrag 38
Artikel 9 d (neu)

Artikel 9d

Aufgabenbereich der Gemeinsamen Kontrollinstanz mit Zuständigkeit für den Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Aufgabenbereich der Instanz umfasst:

a) die Prüfung aller Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der nationalen Bestimmungen, die gemäß des vorliegenden Rahmenbeschlusses erlassen wurden;

b) die Abgabe von Stellungnahmen für die Kommission zum Schutzniveau in der Europäischen Union;

c) Beratung in Bezug auf Vorschläge zur Änderung des vorliegenden Rahmenbeschlusses, Vorschläge für ergänzende oder spezifische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten und Vorschläge für europäische Rechtsvorschriften, die sich auf diese Rechte und Freiheiten auswirken;

d) die Abgabe von Stellungnahmen zu den auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten

Verhaltensregeln.

(2) Wenn die Instanz zwischen den Rechtsvorschriften und Praktiken der Mitgliedstaaten Abweichungen feststellt, die die Gleichwertigkeit des Schutzes von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Europäischen Union beeinträchtigen könnten, unterrichtet sie hiervon die Kommission.

(3) Die Instanz kann auf eigene Initiative Empfehlungen zu Fragen betreffend den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der dritten Säule abgeben.

(4) Die Stellungnahmen und Empfehlungen der Instanz werden der Kommission übermittelt.

Or. fr

Änderungsantrag von Charlotte Cederschiöld

Änderungsantrag 39
Artikel 11 Buchstabe c

c) ***eindeutig*** in keinem Verhältnis zu den Zwecken, für die sie angefordert wurden, steht oder für diese Zwecke irrelevant ist.	c) in keinem Verhältnis zu den Zwecken, für die sie angefordert wurden, steht oder für diese Zwecke irrelevant ist.

Or. sv

Änderungsantrag von Charlotte Cederschiöld

Änderungsantrag 40
Artikel 11 Buchstabe c a (neu)

ca) wenn der Informationen bereitstellende Staat Grund hat anzunehmen, dass der Informationen suchende Staat beabsichtigt, die übermittelten Informationen für die Strafverfolgung anderer Straftat als die im Antrag angegebenen zu verwenden.

Or. sv

Begründung

Den utlämnande staten bör ges en rätt att vägra lämna ut uppgifter om det finns skäl att misstänka att de kommer att användas mot den uppgiftslämnande statens medborgare i ett annat typ av brott. I länder med "fri bevisföring" dvs. allt insamlat material får användas, kan detta leda till oönskat misstänkliggörande av medborgare.

Änderungsantrag von Johannes Voggenhuber

Änderungsantrag 41
Artikel 11 a (neu)

Artikel 11a

Zuständigkeit des Gerichtshofs

Jeder Mitgliedstaat erkennt die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für Vorabentscheidungen betreffend die Gültigkeit und die Auslegung des vorliegenden Rahmenbeschlusses gemäß Artikel 35 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union an.

Or. en

Änderungsantrag von Johannes Voggenhuber

Änderungsantrag 42
Artikel 13 Absatz 6 a (neu)

(6a) Jedes Jahr legt der Rat dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Durchführung des vorliegenden Rahmenbeschlusses vor. In diesem Bericht wird insbesondere dargelegt, wie die Datenschutzbestimmungen angewendet wurden.

Or. en